

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Herwig KAISER
Direktor GD Personal
Plateau de Kirchberg
Europäisches Parlament
PF 1601 L-2929 Luxemburg

Brüssel, den 17. Juli 2014
GB/XK/mk D(2014)1545 C2013-0608
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung des Verfahrens für die Auswahl und Einstellung von Vertragsbediensteten mit einer Behinderung, Fall 2013-0608

Sehr geehrter Herr Kaiser,

wir haben die Ex-post-Meldung, die Sie gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) beim EDSB bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerbern im Rahmen des Aktionsprogramms des Europäischen Parlaments („Parlament“) für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten mit einer Behinderung eingereicht haben, geprüft.

Einem der Meldung beigelegten Vermerk mit dem Titel *„Neues Einstellungsverfahren für Vertragsbedienstete mit einer Behinderung“* ist zu entnehmen, dass das Referat Chancengleichheit und Vielfalt die vom Referat Einstellung und Versetzungen ausgewählten Bewerber auffordert, ein Formblatt über angemessene Vorkehrungen, eine ärztliche Diagnose in einem versiegelten Umschlag sowie deren Zusammenfassung in französischer und englischer Sprache sowie einen Nachweis der Behinderung (ärztliches Attest/nationaler Behindertenausweis) einzusenden¹. Das Referat Chancengleichheit und Vielfalt hält mit allen Dienststellen eine Sitzung ab, an der auch ein HR-Beamter der betreffenden GD teilnimmt, bei der erörtert wird, ob der Antrag des Bewerbers auf angemessene Vorkehrungen umsetzbar ist. Vorbehaltlich einer positiven Beurteilung der Behinderung sendet das Referat Einstellung und Versetzungen den ausgewählten Bewerbern eine Einladung zu einer ärztlichen Untersuchung zusammen mit einem bedingten Arbeitsplatzangebot. Im Verlauf der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung prüft der Medizinische Dienst des Parlaments auch die Frage, ob die Kandidaten eine Behinderung im Einklang mit der Definition der UN-Konvention haben und ob sie somit an dem besonderen Einstellungsprogramm teilnehmen und davon profitieren können.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Auswahl und Einstellung von Vertragsbediensteten bereits einer Vorabkontrolle unterzogen worden ist².

¹ Der Nachweis der Behinderung und das Formblatt über angemessene Vorkehrungen werden an das Referat Chancengleichheit und Vielfalt, die Diagnose mit der Zusammenfassung in einem versiegelten Umschlag an den Medizinischen Dienst des Parlaments, das Formblatt über angemessene Vorkehrungen an den Ausschuss für angemessene Vorkehrungen weitergeleitet.

² Stellungnahme des EDSB vom 13. März 2008, Fall 2007-0384.

Da in den Leitlinien des EDSB für Verarbeitungen im Bereich der Einstellung von Personal („Leitlinien“) das Thema der Verarbeitung von Gesundheitsdaten erörtert wird, wird die vorliegende Meldung vor dem Hintergrund dieser Leitlinien analysiert. Der EDSB wird daher lediglich auf die Vorgehensweisen des Parlaments eingehen, die offensichtlich nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB stehen, und für das Parlament entsprechende Empfehlungen formulieren.

1) Speicherfristen

Bei der Anonymisierung von Daten aus Bewerbungsformularen und Formblättern für angemessene Vorkehrungen zu statistischen Zwecken sollte das Parlament alle Kontaktdaten und administrativen Daten von Bewerbern löschen, die zu einer entweder direkten oder indirekten Bestimmung der Person im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung führen könnten.

2) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB empfiehlt, in die Datenschutzerklärung einen direkten Link zu dem Vermerk über das „*Neue Einstellungsverfahren für Vertragsbedienstete mit einer Behinderung*“ aufzunehmen, und beide Dokumente sollten so bald wie möglich auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden, damit das Parlament im Einklang mit Artikel 11 und 12 der Verordnung allen betroffenen Personen eine transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben gewährleisten kann.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung sollte das Parlament in die Datenschutzerklärung noch einige Informationen aufnehmen, die erforderlich sind, damit betroffene Personen ihre Rechte in vollem Umfang verstehen.

Im Hinblick auf das Auskunftsrecht sollte das Parlament erwähnen, dass betroffene Personen in allen Phasen des Verfahrens und von allen oben erwähnten Gutachtern Auskunft über die Beurteilung ihrer Behinderung erhalten können. Auskunft bedeutet allerdings nicht, dass Vergleichsdaten anderer Bewerber oder einzelne Stellungnahmen der Gutachter weitergegeben werden, wenn dies die Rechte und Freiheiten dieser Personen gefährden würde (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c).

Bezüglich des Rechts auf Berichtigung sollte das Parlament betroffenen Personen gegenüber klar zum Ausdruck bringen, dass Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch Gutachten anderer Ärzte einreichen können, um so zu gewährleisten, dass die Unterlagen über die Zulässigkeit ihrer Bewerbung sachlich richtig und vollständig sind (Berichtigungsrecht).

Das Parlament sollte sowohl die Meldung als auch die Datenschutzerklärung entsprechend ändern.

3.) Sicherheit

In Anbetracht des sensiblen Charakters solcher Daten empfiehlt der EDSB, die Beamten der GD PERS, die die Daten verarbeiten, sowie alle beteiligten Gutachter (wie bereits beschrieben) Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen zu lassen, in denen erwähnt wird, dass sie zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind, wie es auch für ärztliches Personal gilt. Mit dieser organisatorischen Maßnahme soll die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewahrt und ein unbefugter Zugriff auf sie im Sinne von Artikel 22 der Verordnung verhindert werden.

Wir bitten Sie, als Folgemaßnahme dem EDSB innerhalb einer Frist von drei Monaten eine überarbeitete Fassung der Meldung und der Datenschutzerklärung sowie eine Kopie der Vertraulichkeitserklärung als Nachweis dafür zu übermitteln, dass das Parlament die oben genannten Empfehlungen des EDSB umgesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herr Secondo SABBIONI, Datenschutzbeauftragter